

Informationen für die EF

Wann, wo und für wen findet Unterricht statt?

Ab **Dienstag, den 26.05.2020** findet in der **EF Unterricht** (im rollierenden System mit den anderen Jahrgangsstufen) statt. Die einzelnen Unterrichtstage sowie der dann gültige Stunden- und Raumplan werden noch bekanntgegeben.

Aus Gründen des Infektionsschutzes können jeweils nur halbe Kurse unterrichtet werden. Die Aufteilung der Kurse erfolgte mit Hilfe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens: 1. Gruppe A-K und 2. Gruppe L-Z.

Wie werden die Hygienevorschriften am GymHo umgesetzt?

Das Wichtigste ist die strikte Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,50m.

Beim Betreten des Schulgeländes sollen Schülerinnen und Schüler einen Mundschutz tragen und sich kursweise unter Einhaltung des Mindestabstandes auf dem Schulhof, vor dem Nebengebäude oder dem Parkplatz versammeln. Zusammen mit der Lehrkraft geht der (halbe) Kurs zu den vorgegebenen Eingängen. Alle waschen sich nacheinander beim Eintritt in das Gebäude die Hände und begeben sich sofort in den Raum (Abstand halten!). Die Tische sind nummeriert und werden zugewiesen. Wenn die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Platz sitzen, darf der Mundschutz abgenommen werden. Die Lehrkraft fertigt einen Sitzplan an, diese Dokumentation ist sehr wichtig, damit mögliche Infektionsketten hinterher nachvollzogen werden können.

Es findet reiner Frontalunterricht vom Pult aus statt. Bei Toilettengängen (mit Mundschutz) müssen die Schülerinnen und Schüler auf Abstände achten! Am Ende der Stunde entlässt die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler (mit Mundschutz) in umgekehrter Reihenfolge. Während der halbstündigen Pause zwischen den verlängerten Doppelstunden achten die Schülerinnen und Schüler wieder auf die Einhaltung des Abstands.

Muss eine Schülerin / ein Schüler zur Schule kommen, wenn eine Risikopatientin / ein Risikopatient in ihrem / seinem Haushalt lebt?

Dazu stellt die Bezirksregierung in den ergänzenden Hinweisen zu Schulmail Nr. 15 fest:

II. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen.

Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf deren mögliche schulische Folgen aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen von Prüfungsleistungen verweise ich auf die Ausführungen der 15. Schulmail vom 18. April 2020.

Gehört eine Schülerin oder ein Schüler selbst zur Risikogruppe, kann sie oder er sich mit einem ärztlichen Attest vom Präsenzunterricht befreien lassen. Die im Unterricht behandelten Inhalte müssen in diesem Fall eigenverantwortlich zu Hause nachgearbeitet werden.

Wie viele Klausuren müssen die Schülerinnen und Schüler der EF noch schreiben?

In der EF werden aus organisatorischen Gründen keine Klausuren mehr geschrieben. Auch die landeseinheitlich zentral gestellten Klausuren entfallen.

Wie kommen die Kursabschlussnoten zustande?

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche **kann zugunsten** der Schülerin oder des Schülers **abgewichen werden**.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **Leistungsbewertung** unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung **nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr (§46 Abs. 4)

Welche Sonderregelungen bzgl. Versetzung, Wiederholung und Abschlüssen gibt es?

Die Schülerinnen und Schüler der EF werden im Schuljahr 2019/2020 auch dann versetzt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind (§47 Abs. 2). Der mittlere Bildungsabschluss wird allerdings nur dann vergeben, wenn die bekannten Voraussetzungen nach §40 APO-GOST erfüllt sind. **Dies hat zur Folge, dass einige Schülerinnen und Schüler unter Umständen versetzt werden, ohne einen mittleren Bildungsabschluss oder Hauptschulabschluss Klasse 10 erreicht zu haben!**

In diesem Fall wird eine intensive Beratung stattfinden. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Die ersten beiden Halbjahre der Einführungsphase dürfen auf Antrag freiwillig wiederholt werden, sofern eine dokumentierte Beratung stattgefunden hat. Eine Überschreitung der Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe – bedingt durch diese Wiederholung – ist zulässig und darf durch die Schulleitung genehmigt werden (§45 Abs. 1).
2. Es kann eine Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses abgelegt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt (§49).